

**Vorlage****öffentlich**

<b>In den</b>	<b>Sitzung am:</b>
<b>Ortsrat Linden</b>	05.11.2012
<b>Ortsrat Groß Stöckheim</b>	14.11.2012
<b>Ortsrat Halchter</b>	19.11.2012
<b>Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Umwelt</b>	20.11.2012
<b>Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich</b>	

**Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker****Beschlussvorschlag:**

1. Die neu berechneten Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Oker für das Stadtgebiet werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Verordnungsentwurf zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker von Wolfenbüttel bis nach Schladen wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:****Zu 1. und 2.**

Nach § 127 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) ist die Untere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig. Die Untere Wasserbehörde hat ihren Sitz beim Landkreis Wolfenbüttel. Das Verfahren zur Festsetzung wird in Amtshilfe für den Landkreis Wolfenbüttel durch die Abteilung Stadtplanung für die Überschwemmungsbereiche der Oker im Stadtgebiet durchgeführt.

Ermittelt und betrachtet worden sind die Bereiche, in denen ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes sog. Arbeitskarten erstellt. Diese bildeten die Grundlage für die vorläufige Sicherung durch den NLWKN, die für die Oker durch die öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgte. Diese Arbeitskarten waren auch Grundlage für das bereits 2010 begonnene Festsetzungsverfahren, im Rahmen dessen der Verordnungsentwurf bereits in den Gemeinden ausgelegt worden war. Auch die Gremien der Stadt Wolfenbüttel sind entsprechend informiert und beteiligt worden. Da von Mitgliedern der städtischen Gremien und auch von Bürgern Einwendungen hinsichtlich der Plausibilität der zugrunde gelegten Geländehöhen und damit der Überschwemmungsgrenzen vorgebracht worden sind und die Stellungnahme der Stadt Wolfenbüttel entsprechend darauf aufgebaut hat, wurde im Stadtgebiet Wolfenbüttel eine Luftbild-Befliegung mittels Laserscanning sowie in anderen Bereichen des Landkreises verschiedene Nachvermessungen durchgeführt. Auf Grundlage dieser aktuellen Daten ist das

Überschwemmungsgebiet der Oker neu berechnet worden und wird nun erneut im Anhörungsverfahren neu ausgelegt.

Die vorläufig gesicherten Gebiete haben die gleiche Rechtswirkung wie die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das neu berechnete Überschwemmungsgebiet der Oker soll nun durch Verordnung festgesetzt werden. Mit Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung wird die vorläufige Sicherung gegenstandslos. Einige Flächen, die in der vorläufigen Sicherung als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen waren, werden durch die Verordnung nicht mehr erfasst sein. Umgekehrt gibt es aber auch Bereiche, die nicht vorläufig gesichert sind, die aber nach den neuen Berechnungen Überschwemmungsgebiet sind und somit von der Verordnung erfasst werden. Diese sind in den anliegenden Karten ersichtlich. Für die Stadt Wolfenbüttel haben sich einige Änderungen, in positiver sowie auch in negativer Hinsicht ergeben. Die Grenze entlang der Altstadt hat sich verringert, auch aufgrund der ersten umgesetzten Hochwasserschutzmaßnahme im Bereich des Stadtgrabens in Form einer Erhöhung des Uferbereiches. Der Bereich der südlichen Heinrichsstadt ist dadurch komplett aus dem Überschwemmungsgebiet der Oker herausgenommen worden.

Festzuhalten bleibt, dass mit der Festsetzung der Oker sowie der Altenau, des Brückenbachs und der Wabe in den nächsten Jahren weitere Beschränkungen der Siedlungsentwicklung für das Stadtgebiet zu erwarten sind.

Die besonderen Schutzvorschriften, die in Überschwemmungsgebieten gelten, sind in § 78 Abs. 1 WHG näher bestimmt. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen. Die Ausweisung von neuen und größeren Baugebieten im Überschwemmungsgebiet der Oker ist, auch aufgrund der

Konzentration der Neubebauung in Randbereichen der Stadt Wolfenbüttel durch den gültigen Flächennutzungsplan 2020, nicht vorgesehen.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten darf nur genehmigt werden, wenn

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die Genehmigung dieser Ausnahme durch die Untere Wasserbehörde ist mit hohen Kosten verbunden, welche in den nächsten Jahren berücksichtigt und einkalkuliert werden müssen. Diese Einzelvorhaben, bspw. im Bereich „Okerbogen“, sind notwendig um die Siedlungsentwicklung in der Innenstadt nicht einstellen zu müssen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates zum integrierten Hochwasserschutzkonzept „Nördliches Harzvorland Teilbereich 1 Oker“ (0258/2012), dessen Umsetzung auf die nächsten 10 bis 20 Jahre verteilt ist, ist eine entsprechende Wirkung der Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Folge der Reduzierung des Überschwemmungsgebietes der Oker abzusehen.

Einwendungen von Betroffenen, die im Rahmen der Auslegung vorgetragen werden, werden an den Landkreis Wolfenbüttel nach Abschluss des Verfahrens weitergeleitet. Voraussichtlich im 2. Quartal 2013 erfolgt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes per Verordnung durch den Kreistag. Die Verwaltung wird darüber informieren. Anzumerken ist, dass die Vermessungsergebnisse und somit weder die Höhen noch die Grenzen des Überschwemmungsgebietes Gegenstand des Festsetzungsverfahrens sind, sondern ausschließlich der Inhalt des Entwurfs der „Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker von Wolfenbüttel bis nach Schladen“ (s. Anlage 1). Die Verordnung übernimmt hauptsächlich Regelungen des WHG bzw. des NWG und konkretisiert diese.

In diesem Zusammenhang wird von der Unteren Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Pink

### Anlagen

1. Entwurf „Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker von Wolfenbüttel bis nach Schladen“
2. – 3. Übersichtplan und Pläne des Überschwemmungsgebietes der Oker im Stadtgebiet als gedruckte Exemplare für die Ortsbürgermeister und den Bauausschussvorsitzenden. Die gesamten Verfahrensunterlagen haben die städtischen Fraktionsvorsitzenden sowie die Herren Röpke und Ordon vorab erhalten.